

ANLAGE III

VORLÄUFIGE ANALYSE VON ANGELEGENHEITEN UND PRAKTIKEN BETREFFEND IM WESENTLICHEN
ABGELEITETE SORTEN

Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (CAJ) vereinbarte auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung am 30. Oktober 2019 in Genf, dass die „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Dokument UPOV/EXN/EDV/2) überarbeitet werden sollen. Es wurde vereinbart, dass das Verbandsbüro als ersten Schritt:

- a) Mitglieder und Beobachter ersuchen würde, Beiträge zu Grundsatzfragen auf dem Schriftweg zu leisten;
- b) Züchter ersuchen würde, Informationen über Bräuche und Praktiken bei im wesentlichen abgeleiteten Sorten zu erteilen; und
- c) basierend auf den Antworten zu a) und b) eine vorläufige Analyse über Angelegenheiten und Praktiken bei im wesentlichen abgeleiteten Sorten vorbereiten und eine Aufgabendefinition für eine Arbeitsgruppe für im wesentlichen abgeleitete Sorten erstellen würde, die dem CAJ für Bemerkungen auf dem Schriftweg vorgelegt würde (vergleiche Dokument [CAJ/76/9](#) „Bericht“, Absätze 11 bis 13).

Am 23. Dezember 2019 richtete das Verbandsbüro die Rundschreiben E-19/232 und E-19/233 an die Mitglieder und Beobachter mit dem Ersuchen, Beiträge zu Grundsatzfragen auf dem Schriftweg zu leisten und die Züchter zu ersuchen, Informationen über Bräuche und Praktiken bei im wesentlichen abgeleiteten Sorten zu erteilen. Die folgenden Mitglieder und Beobachter leisteten Beiträge: Deutschland, Europäische Union, Japan, Russische Föderation, Südafrika, Schweden, Afrikanischer Saatguthandelsverband (AFSTA), *Crop Life International* (CLI), Euroseeds, *International Seed Federation* (ISF), Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbare gartenbaulicher Pflanzen (CIOPORA), Internationaler Verband des Erwerbsgartenbaues (AIPH), *Asia and Pacific Seed Association* (APSA) (Saatgutvereinigung für Asien und den Pazifik) und *Seed Association of the Americas* (SAA). Die Beiträge der Verbandsmitglieder und Beobachter in Antwort auf die Rundschreiben E-19/232 und E-19/233 können unter dem folgenden Link eingesehen werden <https://www.upov.int/meetings/en/pages/caj77/contributions.html>.

Diese Anlage enthält folgendes:

- a) Anhang I: Grundsatzfragen; und
- b) Anhang II: Bräuche und Praktiken der Züchter.

ANHANG I

GRUNDSATZFRAGEN

ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN

a) Die Rolle des Konzepts der im wesentlichen abgeleiteten Sorten, „den Nutzen für die Gesellschaft auf ein Höchstmaß zu steigern, indem der Fortschritt bei der Züchtung auf ein Höchstmaß gesteigert wird“ (vergleiche Zusammenfassung des Vorsitzenden des CAJ betreffend die Ergebnisse des „Seminars über die Auswirkungen der Politik bezüglich der im wesentlichen abgeleiteten Sorten auf die Züchtungsstrategie“, Dokument CAJ/76/9 „Bericht“, Absatz 11), und im besonderen:

- i) die Schaffung von Anreizen für die Züchter, die genetische Vielfalt zu nutzen (vergleiche Punkte 6, 7, Praktiken 4, 9, 24);
- ii) die vorwiegende Ableitung als Schlüsselement des Konzepts der im wesentlichen abgeleiteten Sorten anzusehen (vergleiche Punkte 5, 30, 33, 47, 48, 51, 57, Praktiken 6, 7, 22 und 23);
- iii) ob Mutanten als im wesentlichen abgeleitete Sorten anzusehen sind (vergleiche Punkte 5, 19, 22, 26, 30, 33, Praktiken 10, 11, 13, 15);
- iv) ob „mit Ausnahme der sich aus der Ableitung ergebenden Unterschiede“ in dem Übereinkommen so verstanden werden sollte, dass es keinen Grenzwert für den Umfang an Unterschieden, die zwischen der Ursprungssorte und der im wesentlichen abgeleiteten Sorte bestehen können, gibt (z. B. durch Strahlung entstandene Mutanten) (vergleiche Punkt 19);
- v) die Rolle der DNS-Analyse und der genetischen Schwellenwerte bei der Beurteilung der genetischen Übereinstimmung mit der Ursprungssorte. Wie viele Rückkreuzungen sollten berücksichtigt werden? (vergleiche Punkte 32, 48, 51, 57, Praktiken 22, 23, 28); und
- vi) die Auswirkungen der modernen Züchtungsverfahren auf das Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten „Bei der Entwicklung der Pflanzenzüchtungstechniken sind neue Gelegenheiten/Anreize für die Entwicklung vorwiegend abgeleiteter Sorten aus Ursprungssorten entstanden, die schneller und günstiger sind“ (vergleiche Entwurf einer Aufgabendefinition über das Ergebnis des Seminars über im wesentlichen abgeleitete Sorten von 2019 sowie Punkte 9, 10, 23, 28, 31, 33, 34, Praktiken 5, 9);
- vii) was sollte für eine im wesentlichen abgeleitete Sorte als erforderlich für die Übereinstimmung mit den wesentlichen Merkmalen der Ursprungssorte angesehen werden? (vergleiche Punkte 16, 49, 54);

b) Sicherzustellen, dass die Anleitung zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten eine klärende Rolle spielt, Streitfälle verhindert und den Züchter der geschützten Ursprungssorte dabei unterstützt, eine angemessene Vergütung zu erlangen oder angemessene Vereinbarungen mit dem Züchter einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte zu vereinbaren (z. B. gegenseitige Lizenzvereinbarungen) (vergleiche Punkte 6, 7, 8, 10, 20, 21, 52, Praktik 21) und im besonderen:

- i) wie eine klare und nutzerfreundliche Anleitung in Gerichts-, Schiedsgerichts- und Schlichtungsfällen unterstützend wirken könnte? (vergleiche Punkte 8, 50, 51, Praktiken 18, 21);
- ii) die Rolle der DNS-Analyse und der molekularen Marker bei der Verminderung der Beweislast des Züchters der geschützten Ursprungssorte bei der Beurteilung der im wesentlichen abgeleiteten Sorten (vergleiche Punkt 55, Praktik 17);
- iii) die Rolle der Sortenämter oder ihrer Sachverständigen bei der Beurteilung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten (Praktik 21); und
- iv) ob das Antragsformblatt für ein Züchterrecht die Offenlegung von Informationen über Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten erleichtern sollte (vergleiche Punkte 39, 40, 56, Praktik 21).

ANGLEGENHEITEN BETREFFEND SPEZIFISCHE ASPEKTE DER AKTUELLEN ERLÄUTERUNGEN

	VORWORT	Beiträge von
Punkt 1	zu prüfen, ob der Verweis auf die „Resolution zu Artikel 14 Absatz 5“ der Diplomatischen Konferenz von 1991 erforderlich ist	RU
Punkt 2	zu prüfen, ob der Text im Vorwort zu überarbeiten und zu kürzen ist, um Wiederholungen zu vermeiden	RU
	ABSCHNITT I: BESTIMMUNGEN ZU DEN IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN	
	a) Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	
Punkt 3	zu prüfen, ob die Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 5 Ziffern ii) und iii) der Akte von 1991 und diejenigen in der Fußnote gestrichen werden sollten (Seite 4).	RU
Punkt 4	zu prüfen, die entsprechenden Bestimmungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nicht in die Unterabschnitte a) und b) aufzuteilen	RU
Punkt 5	zu untersuchen, wie die Überarbeitung der Erläuterungen den folgenden Punkt behandeln könnte „Relativ kleine Änderungen können enorme Auswirkungen auf den Inhaber des Rechts an der Ursprungssorte haben. ‘Auf dem Gebiet von Pflanzenarten ist diese Grundsatzfrage von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, insbesondere im Gartenbau und in der Blumenzucht, wo jede neue Sorte - sei es eine Mutation oder Erzeugung - über Nacht zu einem Bestseller werden und einen Marktanteil erobern kann, der so groß ist wie der des Sortenrechtsinhabers für die Ursprungssorte’. Diese Realität erfordert eine wirksame Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, da die Innovationsanreize ansonsten verschwinden könnten“.	AIPH
Punkt 6	den durch die Züchter ermittelten Punkt in der Umfrage zu behandeln, dass „50% der Befragten die Wirksamkeit der Bestimmung zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten zur Sicherstellung der erforderlichen Vergütung für den Züchter der Ursprungssorte als nicht vorhanden oder gering einstufen.“	Gemeinsamer Beitrag von Züchtern
Punkt 7	den Umfang des Konzepts der im wesentlichen abgeleiteten Sorten in Zusammenhang mit der folgenden Grundsatzfrage zu prüfen „Für eine große Gruppe der Befragten hat sich die Bestimmung zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten als wertvoll erweisen, obwohl offensichtlich ist, dass weitere Abklärungen erforderlich sind. Jeder Versuch, ihren Wert durch eine Einschränkung ihres Geltungsbereichs oder anderweitig zu verringern, würde den züchterischen Anreiz für Kreuzungen stark gefährden und könnte möglicherweise zu einer Verringerung der Züchtungsarbeit, der genetischen Variation und der Biodiversität führen. Dies wird schließlich zu einer geringeren Anzahl von Sorten für die Nutzer führen, was das gesamte UPOV-System gefährden könnte“.	Gemeinsamer Beitrag von Züchtern, AIPH
Punkt 8	zu prüfen, wie den Bedürfnissen von kleinen Unternehmen in folgender Bemerkung Rechnung werden kann „kleine Unternehmen stellen fest, dass es für sie schwierig ist, sich ein Gesamtbild von der Entwicklung des Konzepts der im wesentlichen abgeleiteten Sorten zu machen (Auslegung der UPOV-Erläuterungen, Gerichtsverfahren mit unterschiedlichen Ergebnissen). Vielleicht könnten sie von klarerer Anleitung / einfacherem Erläuterungsmaterial der UPOV profitieren“	Gemeinsamer Beitrag von Züchtern, AIPH
	b) Begriffsbestimmung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte	
Punkt 9	zu prüfen, ob Innovationen in der Pflanzenzüchtung wie das Editieren von Genomen in die/das [Begriffsbestimmung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte]/[Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten] aufgenommen werden sollten.	ZA

Punkt 10	die Notwendigkeit eines klaren Konzepts der im wesentlichen abgeleiteten Sorten unter Berücksichtigung der folgenden Entwicklung der DNS-Technologie (Neue genetische (Züchtungs-) Techniken) zu behandeln „Diese Technologien ermöglichen eine schnellere Züchtung und machen es nachfolgenden Züchtern wohl einfacher, eine neue abgeleitete Sorte zu entwickeln. Eine relativ kleine genetische Variation könnte ausreichen, um die DUS-Anforderungen für eine neue im wesentlichen abgeleitete Sorte zu erfüllen, während das Produkt in Wirklichkeit mehr oder weniger dasselbe bliebe. In Ländern mit einer geringen Wahrung der Züchterrechte oder in Ländern, die immer noch Mitglied der Akte von 1978 sind (wo das Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten fehlt), könnten [...] Züchter [...] (Inhaber der Ursprungssorte) leer ausgehen und ihre langfristigen Investitionen gefährdet sein.“	AIPH
Punkt 11	zu prüfen, wie Klarheit und Gewissheit in Bezug auf folgenden Punkt geschaffen werden kann „die Befragten merken an, dass weitere Klarstellungen zum Konzept, zu den genetischen Schwellenwerten oder zu wesentlichen Merkmalen zu begrüßen wären. Darüber hinaus wurden Bedenken hinsichtlich der verschiedenen Auslegungen darüber geäußert, wie das Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten in den verschiedenen Rechtsordnungen anzuwenden ist“.	Gemeinsamer Beitrag von Züchtern, AIPH
	Vorwiegende Ableitung von der Ursprungssorte (Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b) Ziffer i)	
Punkt 12	die Begriffe in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b) Ziffer i) betreffend „unter Beibehaltung der sich aus dem Genotyp und der Kombination von Genotypen ergebenden Ausprägung der wesentlichen Merkmale“ klarzustellen	EU
Punkt 13	die Erläuterungen in den Absätzen 4 und 5 klarzustellen	RU
Punkt 14	den Begriff der wesentlichen Merkmale klarzustellen und ob sie in Bezug zu den DUS-Merkmalen stehen oder nicht (vergleiche Absatz 6)	RU, ZA
	Unterscheidet sich deutlich von der Ursprungssorte (Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b) Ziffer ii)	
Punkt 15	den Begriff „deutlich unterscheidbar“ in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b) Ziffer ii) zu klären und zu prüfen, ob der Verweis auf Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a) Ziffer ii) in Absatz 7 von Belang ist	SE, RU
	Übereinstimmung mit der Ursprungssorte in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale (Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a) Ziffer iii))	
Punkt 16	zu bestimmen, wie viele Unterschiede für eine im wesentlichen abgeleitete Sorte erforderlich sind und wie bedeutend diese Unterschiede sein müssen, damit eine im wesentlichen abgeleitete Sorte „im wesentlichen“ mit der Ursprungssorte übereinstimmt	EU, ZA
Punkt 17	zu prüfen, ob der Satz „einen oder sehr wenige Unterschiede“ in Absatz 10 zu streichen ist	EU
Punkt 18	die Bedeutung von „abgesehen von den sich aus der Anleitung ergebenden Unterschieden“ klarzustellen und ob es Unterschiede geben kann, die sich nicht aus einer Ableitung ergeben	ZA
Punkt 19	zu prüfen, wodurch sich ein Grenzwert für die Anzahl von Unterschieden zur Feststellung, ob es sich bei einer Sorte um eine im wesentlichen abgeleitete Sorte handelt oder nicht, rechtfertigt, wenn der Wortlaut „abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden“ „setzen keinen Grenzwert für den Umfang an Unterschieden, die bestehen können“ lautet (z. B. durch Strahlung entstandene Mutanten) (vergleiche Absatz 9)	ZA
Punkt 20	die Erläuterungen in den Absätzen 8 bis 11 zu prüfen, um eine klare Anleitung zu den Bestimmungen in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b) Ziffer iii) zu geben	RU
Punkt 21	zu prüfen, wie Gewissheit in Verbindung mit folgendem Punkt geschaffen werden kann „das Bestehen einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte ist manchmal schwer zu beweisen, und es besteht Unsicherheit aufgrund der mangelnden Klarheit über das Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten und darüber, was die unveränderte Ausprägung von wesentlichen Merkmalen für eine bestimmte Pflanze bedeutet.“	Gemeinsamer Beitrag von Züchtern

Punkt 22	zu prüfen, wie folgender Punkt geklärt werden kann „Die Befragten sehen, dass das Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten der UPOV einen Weg darstellt, Streitigkeiten zwischen Züchtern im voraus zu lösen. Die jüngste UPOV-Erläuterungen zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten (2017) sorgten hingegen für Verwirrung unter den Züchtern, vor allem dann, wenn es bedeuten würde, dass Mutanten von geschützten Ursprungssorten nicht mehr länger als im wesentlichen abgeleitete Sorten angesehen werden.“	Gemeinsamer Beitrag von Züchtern, AIPH
	Beispiele für die Möglichkeiten, wie eine im wesentlichen abgeleitete Sorte gewonnen werden kann (Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c) - Absätze 12 und 13	
Punkt 23	zu prüfen, den Begriff ‚künstliche Mutante‘ in Zusammenhang mit den „Techniken des Editierens von Genomen“ zu erläutern	SE
Punkt 24	die Notwendigkeit zu prüfen, den Wortlaut von Artikel 14, Absatz 5 Buchstabe c) in Absatz 12 beizubehalten, da dieser bereits in Abschnitt I Buchstabe a) enthalten ist	RU
Punkt 25	zu prüfen, ob der erste Satz in Absatz 13 beibehalten werden sollte und ob der zweite Satz überarbeitet werden muss, um zu erläutern, dass „zum Beispiel“ in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c) bedeutet, dass es sich um Beispiele handelt, die nicht die Möglichkeit ausschließen, dass eine im wesentlichen abgeleitete Sorte auf andere Weise gewonnen werden kann.	RU
	Züchtungsverfahren	
Punkt 26	die Notwendigkeit zu prüfen, den zweiten Satz von Absatz 15 zu überarbeiten „[...] Beispielsweise kann die genetische Veränderung zu einer Mutante führen, welche die Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp der Ursprungssorte ergeben, nicht mehr aufweist.“	DE
Punkt 27	die folgende Überarbeitung von Absatz 15 zu prüfen: „Die genetische Veränderung kann zwar zu einer Mutante führen, welche die Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp der Ursprungssorte ergeben, nicht mehr aufweist, doch bei Punktmutationen ist dies selten der Fall.“	SE
Punkt 28	zu prüfen, ob das angewandte Züchtungsverfahren keine Auswirkungen auf das Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten haben sollte	ZA
Punkt 29	die Notwendigkeit zu prüfen, den Inhalt der Absätze 14 und 15 zu klären, um das Verfahren zur Bestimmung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten zu erleichtern	RU
Punkt 30	die folgenden Vorschläge in Bezug auf Mutanten zu prüfen: a) in den meisten Fällen handelt es sich bei Mutanten um im wesentlichen abgeleitete Sorten; b) Mutanten sind immer überwiegend abgeleitet; c) die Mutante ist vollständig von der Ursprungssorte abgeleitet.	EU
Punkt 31	zu prüfen, ob zu einem gemeinsamen Verständnis der Mutagenese und der verschiedenen Arten von Mutagenesetechniken gelangt werden kann (z. B. spontane oder induzierte Mutagenese, die eine einzelne oder mehrere Mutationen hervorruft)	EU
Punkt 32	in Bezug auf die Rückkreuzung zu prüfen, ob Schwellenwerte definiert werden können, um eine vorwiegende Ableitung festzustellen und die Beweislast umzukehren, was bei Mutanten möglicherweise nicht der Fall ist „Der Unterschied zwischen Rückkreuzung und Mutation besteht darin, dass es im Falle der Rückkreuzung zwei Elternsorten gibt, die jeweils ihr Genom liefern. Um eine Einschränkung der Züchteraussnahme zu vermeiden, ist es daher besonders wichtig, eine Grenze bezüglich der Vereinbarkeit zu ziehen. Dies kann durch die Verwendung der Terminologie „wiederholte Rückkreuzung“ geschehen. Es sollte auch festgehalten werden, dass in Bezug auf wiederholte Rückkreuzungen die Beschränkung auf „einen oder sehr wenige Unterschiede“ ein wichtiger Grundsatz für die Beurteilung der Vereinbarkeit bleiben würde.“ (vergleiche auch Punkt 17)	EU

Punkt 33	zu prüfen, ob die Anwendung neuer Züchtungsverfahren (z. B. gezielte Mutagenese) in allen Fällen zu der Schlussfolgerung führen sollte, dass die Sorte überwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist.	EU
Punkt 34	zu prüfen, ob eine ausführlichere Erläuterung der Begriffe „somaklonale Abweicher“ und „Auslese eines Abweichers in einem Pflanzenbestand“ vorgelegt werden kann, da diese Begriffe nur den Ursprung einer natürlichen oder künstlichen Mutante angeben	DE
	Direkte und indirekte Ableitung	
Punkt 35	Abbildung 2 zu verbessern, um klarzustellen, dass ‚Z‘ deutlich von ‚A‘ unterscheidbar ist, aber auch deutlich von ‚B‘ bis ‚Y‘ unterscheidbar ist.	DE
Punkt 36	die folgende Bemerkung zu prüfen: „Obwohl das Schema in Abbildung 2 theoretisch und rechtlich korrekt ist, kann daraus geschlossen werden, dass die spätere Ableitung die Wahrscheinlichkeit verringert, dass im wesentlichen abgeleitete Sorten, die ‚weiter entfernt‘ von der Ursprungssorte A sind, die Ausprägung wesentlicher Merkmale von ‚A‘ beibehalten und/oder in wesentlichen Merkmalen mit ‚A‘ übereinstimmen.“	SE
Punkt 37	die Absätze 17, 18 und 19 zu überprüfen, um Wiederholungen zu vermeiden	RU
	c) Inhalt des Züchterrechts in Bezug auf Ursprungssorten und im wesentlichen abgeleitete Sorten	
Punkt 38	zu prüfen, ob dem Züchter der geschützten Ursprungssorte gleichzeitig mit dem Züchter der im wesentlichen abgeleiteten Sorten ein Züchterrecht erteilt werden sollte, ohne dass eine zusätzliche Prüfung durch die Behörde erforderlich ist, und dass die Erteilung des Züchterrechts für die im wesentlichen abgeleiteten Sorten nicht von zusätzlichen Bedingungen abhängt, ausgenommen von der Bezeichnung einer Sortenbezeichnung für die im wesentlichen abgeleiteten Sorten und der Erfüllung der Formalitäten und der Zahlung der anfallenden Gebühren.	RU
Punkt 39	zu prüfen, ob Informationen über den Ursprung der Sorte im Antragsformblatt angegeben werden und nicht als Geschäftsgeheimnis gelten sollen	RU
Punkt 40	<p>a) zu prüfen, ob die Antragsformblätter geändert werden sollten, um offenzulegen, von welcher Sorte eine Sorte abgeleitet wurde, welches die Ableitung war, was die wesentlichen Merkmale der ursprünglich geschützten Sorte sind und was die wesentlichen Merkmale der abgeleiteten Sorte sind.</p> <p>b) zu prüfen, ob der obige Vorschlag für die Änderung des Antragsformblatts die Grundlage für den Züchter der geschützten Ursprungssorte bilden könnte, dem Antrag auf der Grundlage zu widersprechen, dass der Antragsteller es versäumt hat, zuzugeben oder zu vereinbaren, dass die Sorte eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist,</p> <p>c) zu prüfen, ob das oben erwähnte Einspruchsverfahren die Grundlage dafür liefern könnte, dass die Kandidatensorte bis zur endgültigen gegenteiligen Entscheidung der Züchterrechtsbehörde als im wesentlichen abgeleitet angesehen wird.</p>	ZA
Punkt 41	zu prüfen, ob die UPOV und die UPOV-Mitglieder Vorschriften für die gesetzliche Eintragung des Rechts des Züchters der ursprünglich geschützten Sorte in Bezug auf die im wesentlichen abgeleiteten Sorten und Optionen für die Ausübung dieses Rechts entwickeln sollten (vergleiche Vorschlag in Punkt 28).	RU
Punkt 42	zu prüfen, ob nach Abbildung 4 hinzugefügt werden soll, dass der Züchter der geschützten abgeleiteten Sorte eine Genehmigung für den gewerbsmäßigen Vertrieb der im wesentlichen abgeleiteten Sorten in Form einer ausschließlichen Lizenz vom Züchter der geschützten Ursprungssorte erlangen kann	RU

	d) Territorialität des Schutzes von Ursprungssorten und im wesentlichen abgeleiteten Sorten	
Punkt 43	zu prüfen, ob in Absatz [24] der Begriff „in dem betreffenden Hoheitsgebiet“ durch „... in demselben Hoheitsgebiet“ ersetzt werden soll, um klarzustellen, dass das Hoheitsgebiet, auf welches das Züchterrecht für die Ursprungssorte anwendbar ist, für die Ursprungssorte und die im wesentlichen abgeleitete Sorte dasselbe sein sollte.	RU
Punkt 44	zu prüfen, ob am Ende von Absatz [24] folgender Wortlaut hinzugefügt werden soll: „Im Falle einer Diskrepanz zwischen dem Schutzgebiet der Ursprungssorte und demjenigen der abgeleiteten Sorten wird das Züchterrecht für die Ursprungssorte auf eingeführtes Material der abgeleiteten Sorte im Schutzgebiet der Ursprungssorte erweitert“.	RU
	e) Übergang von einer früheren Akte zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	
Punkt 45	zu prüfen, ob Absatz [25], wie folgt geändert werden sollte: „Verbandsmitglieder, die ihre Rechtsvorschriften gemäß der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens ändern, sollten die Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 5 auf allgemein bekannte Sorten ausweiten“ Verbandsmitglieder, die durch die Akte von 1991 gebunden sind, müssen die Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 5 ungeachtet des Datums der Erteilung des Züchterrechts auf alle geschützten Sorten anwenden.	RU
Punkt 46	zu prüfen, Absatz [26] zu streichen	RU
	ABSCHNITT II: PRÜFUNG DER IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN	
Punkt 47	zu prüfen, ob die vorwiegende Ableitung von einer Ursprungssorte, bestätigt durch eine hohe genotypische Übereinstimmung, eine wichtige Voraussetzung zur Bestimmung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte sein könnte.	EU
Punkt 48	Die Rolle der DNS-Analyse für die Bestimmung der Anforderung von „vorwiegend abgeleitet“ mit genetischen Schwellenwerten zu untersuchen.	EU
Punkt 49	zu prüfen, ob für die Vereinbarkeit sowohl der Genotyp als auch der Phänotyp in Betracht gezogen werden sollte, und zu untersuchen, ob ein Richter Zugang zum Zuchtbuch und zu Informationen über phänotypische Ähnlichkeiten haben könnte, um zu entscheiden, ob eine Sorte eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist.	EU
Punkt 50	zu prüfen, ob das Konzept in Dokument UPOV/EXN/EDV/1, Absatz 15, wieder in die Anleitung aufgenommen werden sollte, dass die Entscheidung, ob eine Sorte eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist: a) durch die Industrie und am Ende durch ein Schiedsgerichtsverfahren oder durch Gerichte erfolgen sollte; b) die Erteilungsbehörden nicht die Rolle der Streitbeilegung spielen sollten; c) es dem Inhaber eines Züchterrechts obliegt, sein Recht zu verteidigen; d) Sachverständige von Sortenprüfungsämtern von Gerichten als Sachverständige herangezogen werden können.	EU

Punkt 51	<p>folgendes über die Rolle der von der Industrie entwickelten Positionspapiere für einige Arten zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) solche Papiere enthalten Schwellenwerte für genetische Ähnlichkeiten, die eine Änderung der Beweislast dafür auslösen könnten, ob eine Sorte überwiegend abgeleitet ist; b) solche Papiere enthalten keine Schwellenwerte bezüglich der Frage, wie viele Merkmale bei der Prüfung, ob eine Sorte eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist, ähnlich/unterschiedlich sein müssen; c) ein Gericht ist nicht an solche Papiere gebunden, kann aber die Umsetzungspraxis bei der Beurteilung eines bestimmten Falles berücksichtigen. 	EU
Punkt 52	zu untersuchen, ob eine Notwendigkeit für eine klarere Erläuterung und Kriterien zur Identifizierung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte erforderlich sind, um unnötige Rechtsfälle zu vermeiden.	JP
Punkt 53	<p>zu prüfen, ob:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in seltenen Gerichtsfällen und nur dann, wenn die Parteien nicht einverstanden sind, zusätzliches Fachwissen über den Ursprung einer neuen im wesentlichen abgeleiteten Sorte erforderlich ist; b) die Verfahren für die Beurteilung in diesen Gerichtsfällen von der Methode zur Feststellung des Ursprungs und den Bedingungen des gewerbsmäßigen Vertriebs abhängen sollen; c) die Beilegung einer solchen Streitigkeit zwischen den Parteien in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht zu betrachten ist. 	RU
Punkt 54	zur Kenntnis zu nehmen, dass die Anleitung keinen Mechanismus vorsieht, um zu bestimmen, ob eine Sorte eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist oder nicht; und sich daher bewusst zu sein, dass es problematisch ist, das Konzept der im Wesentlichen abgeleiteten Sorten zu erstellen und seine Bestimmung von einer unbestimmten Anzahl von Unterschieden in nicht definierten wesentlichen Merkmalen abhängig zu machen und dann die Bestimmung davon Züchtern mit konkurrierenden Interessen zu überlassen“.	ZA
Punkt 55	zu prüfen, wie die Beweislast des Züchters der geschützten Ursprungssorte zu behandeln ist, insbesondere die Verantwortung und die Rechtskosten, eine Bestimmung als im wesentlichen von einer Sorte „erzwungen“ zu machen, die zugegebenermaßen überwiegend von der geschützten Ursprungssorte abgeleitet wurde, und dies häufig unter Umständen, unter denen die abgeleitete Sorte im Wettbewerb mit der Ursprungssorte gewerbsmäßig vertrieben wird und dem Züchter der Ursprungssorte irreparablen Schaden zufügt.	ZA

<p>Punkt 56</p>	<p>zu prüfen, ob Abschnitt II durch folgenden neuen Abschnitt II ersetzt werden soll“</p> <p>Abschnitt II „Eintragung der Ausdehnung der Rechte der geschützten Ursprungssorte auf im wesentlichen abgeleitete Sorten“</p> <p>„Der Antragsteller (Züchter) hat in den Antragsunterlagen (dem Antragsformblatt) für die Erteilung des Züchterrechts oder in den Antragsunterlagen (dem Antragsformblatt) für die Aufnahme der Sorte in die Nationale Liste die Geschichte der Züchtung (Erzeugung) der Sorte anzugeben. Im Stadium der vorläufigen Prüfung des Antrags prüft die zuständige Behörde des Verbandsmitglieds die Vollständigkeit der Informationen über die neue Sorte und verlangt gegebenenfalls zusätzliche Informationen.</p> <p>„Ein Gesuch um Bestimmung der Sorte in die Kategorie 'im wesentlichen abgeleitete Sorten' und um Bezeichnung der [Ursprungs-] Sorte wird von der Behörde aufgrund der Informationen über den Ursprung der Sorte und die DUS-Prüfung vorbereitet und im Amtsblatt veröffentlicht.</p> <p>„Bemerkungen zu den Antragsmaterialien, die innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung eingereicht werden, sind mit den Beteiligten zu vereinbaren.</p> <p>„Die Entscheidung der zuständigen Behörde bezüglich der Bestimmung der Sorte zur Kategorie der im wesentlichen abgeleiteten Sorten und der Bezeichnung der [Ursprungs-] Sorte kann gemäß der nationalen Gesetzgebung angefochten werden.</p> <p>„Im Falle des Schutzes der Ursprungssorte im Hoheitsgebiet des Verbandsmitglieds ersucht die zuständige Behörde darum, bei der Eintragung des Züchterrechts für die im wesentlichen abgeleiteten Sorten eine Lizenzvereinbarung mit dem Züchter der Ursprungssorte über die Bedingungen für den gewerbsmäßigen Vertrieb des Vermehrungsmaterials der im wesentlichen abgeleiteten Sorten vorzulegen.</p> <p>„Die wechselseitige Beziehung zwischen im wesentlichen abgeleiteten Sorten (durch Privatrecht geschützt und ungeschützt) und der geschützten Ursprungssorte wird von der zuständigen Behörde durch die Veröffentlichung der Informationen über die im eigenen Hoheitsgebiet verwendeten Sorten, einschließlich der UPOV-Website, widerspiegelt.</p>	<p>RU</p>
<p>Punkt 57</p>	<p>zu prüfen, ob die „Initiativen aus dem Privatsektor, welche die Arbeit der Züchter bewerten,“ gefördert und weiter entwickelt werden sollten (vergleiche Punkt 51 oben)</p>	<p>Gemeinsamer Beitrag von Züchtern</p>
<p>Punkt 58</p>	<p>„das Interesse der von den Wirtschaftsverbänden eingeführten alternativen Streitbeilegungsverfahren“ zu prüfen</p>	<p>Gemeinsamer Beitrag von Züchtern</p>

[Ende des Anhangs I]

ANHANG II

BRÄUCHE UND PRAKTIKEN DER ZÜCHTER

In Antwort auf das Rundschreiben E-233 mit dem Ersuchen, Informationen über Bräuche und Praktiken der Züchter betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten zu erteilen, gingen beim Verbandsbüro folgende Beiträge ein:

a) am 9. April ein gemeinsamer Beitrag des *International Seed Federation* (ISF), der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbare gartenbaulicher Pflanzen (CIOPORA), *Crop Life International* (CLI), Euroseeds, *Asia and Pacific Seed Association* (APSA) (Saatgutvereinigung für Asien und den Pazifik), Afrikanischer Saatgut Handelsverband (AFSTA) und *Seed Association of the Americas* (SAA) sowie die Umfrage mit dem „Kurzbericht betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten mit Ergebnissen und Bemerkungen von 98 Akteuren, die in verschiedenen Bereichen von Argar-, Zier-, Obst- und Gemüsepflanzen und auf verschiedenen Kontinenten tätig sind“ (gemeinsamer Beitrag der Züchter);

b) am 27. Mai 2020 ein Beitrag des Internationalen Verbands des Erwerbsgartenbaues (AIPH), der seine Unterstützung für bestimmte Erkenntnisse in der oben unter Punkt a) genannten Umfrage zum Ausdruck brachte.

Die folgende Tabelle enthält relevante Auszüge aus der Umfrage (vergleiche a) oben). In der Tabelle wird ebenfalls veranschaulicht, wenn der Beitrag des AIPH Unterstützung für die Erkenntnisse in der Umfrage des gemeinsamen Beitrags der Züchter zum Ausdruck brachte.

BRÄUCHE UND PRAKTIKEN DER ZÜCHTER
BETREFFEND SPEZIFISCHE ASPEKTE DER AKTUELLEN ERLÄUTERUNGEN

	<i>Gemeinsamer Beitrag von ISF, CIOPORA, CropLife International, Euroseeds, APSA, AFSTA, SAA.</i>
	Ein Sternchen („*“) in der linken Spalte bedeutet, dass der gemeinsame Beitrag vom AIPH unterstützt wird.
	VORWORT
	ABSCHNITT I: BESTIMMUNGEN ZU DEN IM WESENTLICH ABGELEITETEN SORTEN
	a) Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens
<i>Praktik 1</i>	<i>„Die Mehrheit der Befragten (80%) anerkannte die präventive und klärende Wirkung der Bestimmung zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens im Hinblick auf Entwicklung und gewerbsmäßigen Vertrieb überwiegend abgeleiteter Sorten ohne Vereinbarung.“</i>
<i>Praktik 2</i>	<i>„Sie [die Bestimmung zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten] hat die Züchtungsunternehmen veranlasst, ihre Praktiken zu überwachen, und es gab eine Selbstregulierung der Praktiken.“</i>
<i>Praktik 3</i>	<i>„Einige Züchter erwähnen, dass das Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten die Entwicklung und den gewerbsmäßigen Vertrieb im wesentlichen abgeleiteter Sorten nicht verhindert, sondern reguliert. Das Auftreten von spontanen Mutanten kann ohnehin nicht verhindert werden.“</i>
<i>Praktik 4*</i>	<i>„Es wurde auch angemerkt, dass das Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten die Biodiversität nicht einschränkt, sondern sie vielmehr erhöht, da die Züchter einen Anreiz erhalten, mit breiterem Keimplasma zu arbeiten, wenn sie die Entwicklung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorten vermeiden wollen.“</i>
<i>Praktik 5*</i>	<i>„Die Änderung eines oder mehrerer Merkmale einer Ursprungssorte, zum Beispiel durch die neuesten Züchtungsmethoden, führt nicht automatisch dazu, dass die neue Sorte nicht mehr in den Geltungsbereich der im wesentlichen abgeleiteten Sorten fällt;“</i>
	<i>Vorwiegende Ableitung von der Ursprungssorte (Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b Ziffer i)</i>

	<p>Gemeinsamer Beitrag von ISF, CIOPORA, CropLife International, Euroseeds, APSA, AFSTA, SAA.</p> <p>Ein Sternchen („*“) in der linken Spalte bedeutet, dass der gemeinsame Beitrag vom AIPH unterstützt wird.</p>
Praktik 6	<p>„Es ist unerheblich, ob das/die Merkmal(e), in welchem/n sich die im wesentlichen abgeleitete Sorte von der geschützten Ursprungssorte unterscheidet, von wirtschaftlicher, agronomischer oder gesellschaftlicher Bedeutung, wesentlich oder geringfügig ist/sind. Die Grundsätze für im wesentlichen abgeleitete Sorten bleiben die gleichen, und die vorwiegende Ableitung von einer Ursprungssorte ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass eine Sorte als im wesentlichen abgeleitete Sorten angesehen werden kann.“</p>
	<p>Unterscheidet sich deutlich von der Ursprungssorte (Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b) Ziffer ii)</p>
	<p>Übereinstimmung mit der Ursprungssorte in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale (Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b) Ziffer iii))</p>
Praktik 7*	<p>„[Eine] überwiegende Mehrheit der Befragten erklärte, es spiele keine Rolle, ob das/die Merkmal(e), in welchem/n sich die im wesentlichen abgeleitete Sorte von der geschützten Ursprungssorte unterscheidet, von wirtschaftlicher, agronomischer oder gesellschaftlicher Bedeutung ist/(sind). Sie betonten, dass sie, solange es sich um eine vorwiegend abgeleitete Sorte von der Ursprungssorte handelt, „abgeleitet von“ bleibt und als im wesentlichen abgeleitet Sorte behandelt werden sollte.“</p>
Praktik 8	<p>„Einige Unternehmen geben an, dass die Qualität der Merkmale bei der Aufnahme von Verhandlungen wichtig ist, da der Entwickler der im wesentlichen abgeleiteten Sorte mit einer bedeutenderen Eigenschaft einen größeren Anteil der Lizenzgebühren verlangen kann“</p>
Praktik 9*	<p>„Fast alle antwortenden Unternehmen (mehr als 90%) halten es für negativ oder sehr negativ, wenn Sorten, die mit den neuesten Züchtungsmethoden (wie CRISPR-Cas 9 oder anderen rekombinanten DNS-Technologien) entwickelt wurden und sich in mindestens einem Merkmal von der geschützten Ursprungssorte unterscheiden, nicht als im wesentlichen abgeleitete Sorten angesehen werden. Sie sind der Meinung, dass dies den Nutzern dieser neuen Technologien ein sehr einfaches Mittel zur Übernahme von Sorten in die Hand geben würde, was den Anreiz zur Entwicklung neuer Sorten verringern würde. Es wird erwartet, dass dies die Entwicklung der segregierenden Variation und damit den genetischen Gewinn verringern wird.“</p>
Praktik 10	<p>„Einige Züchter erwähnen, dass das Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten die Entwicklung und den gewerbsmäßigen Vertrieb im wesentlichen abgeleiteter Sorten nicht verhindert, sondern reguliert. Das Auftreten von spontanen Mutanten kann ohnehin nicht verhindert werden. Einige Züchter erwähnen, dass niemand den gewerbsmäßigen Vertrieb einer wirklich wertvollen Mutante verhindern wird, aber dass das Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten sicherstellen kann, dass niemand in der Branche durch eine Vielzahl von instabilen oder minderwertigen Mutanten, die auf den Markt gebracht werden, geschädigt wird.“</p>
	<p>Beispiele für die Möglichkeiten, wie eine im wesentlichen abgeleitete Sorte gewonnen werden kann (Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c).</p>
Praktik 11	<p>„Falls Züchter Fälle von Mutation oder Sport entdecken (z. B. in Zier- oder Obstarten) gibt es in vielen Fällen Verträge, welche eine entsprechende Berichterstattung verlangen.“</p> <p>„Manche Unternehmen berichten, dass sie Verträge mit den Züchtern für den Fall haben, dass es zu spontanen Mutationen kommt.“</p>
Praktik 12	<p>„Andere Unternehmen verfolgen den Grundsatz, selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorten zu entwickeln“</p>
Praktik 13	<p>„In Bezug auf spontan auftretende Mutanten, die in Zier- und Obstkulturen meist auf dem Betriebsgelände der Züchter auftreten, antworten viele Züchter, dass ihre Politik darin besteht, eine Einigung über den gewerbsmäßigen Vertrieb der im wesentlichen abgeleiteten Sorten zu finden, wenn dadurch, dass diese Mutante auf den Markt gebracht wird, ein Mehrwert erzielt werden kann.“</p>
	<p>Züchtungsverfahren</p>
	<p>Direkte und indirekte Ableitung</p>

	<p><i>Gemeinsamer Beitrag von ISF, CIOPORA, CropLife International, Euroseeds, APSA, AFSTA, SAA.</i></p> <p>Ein Sternchen („*“) in der linken Spalte bedeutet, dass der gemeinsame Beitrag vom AIPH unterstützt wird.</p>
	c) Inhalt des Züchterrechts in Bezug auf Ursprungssorten und im wesentlichen abgeleitete Sorten
	d) Territorialität des Schutzes von Ursprungssorten und im wesentlichen abgeleiteten Sorten
	e) Übergang von einer früheren Akte zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens
	ABSCHNITT II: PRÜFUNG DER IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN
Praktik 14	„Einige derer, die sich geäußert haben, erklären, dass es bei der Entwicklung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten durch Dritte möglich war, sich mit den Dritten zu einigen und einen Vergleich bzw. eine Lizenzvereinbarung zu schliessen.“
Praktik 15	„Viele Unternehmen berichten, dass sie Sorten anderer Züchter überwachen, einige tun dies mit Hilfe der DNS-Analyse. Manche Unternehmen berichten, dass sie Verträge mit den Züchtern für den Fall haben, dass es zu spontanen Mutationen kommt. Andere Unternehmen verfolgen den Grundsatz, selbst keine im wesentlichen abgeleiteten Sorten zu entwickeln. Einige Unternehmen sehen keine Notwendigkeit für eine Richtlinie, da im wesentlichen abgeleitete Sorten in ihren Kulturen kein Thema sind, oder sie erwägen, in naher Zukunft eine Richtlinie zu entwickeln. In Bezug auf spontan auftretende Mutanten, die in Zier- und Obstkulturen meist auf dem Betriebsgelände der Züchter auftreten, antworten viele Züchter, dass ihre Politik darin besteht, eine Einigung über den gewerbsmäßigen Vertrieb der im wesentlichen abgeleiteten Sorten zu finden, wenn dadurch, dass diese Mutante auf den Markt gebracht wird, ein Mehrwert erzielt werden kann.“
Praktik 16	„Viele Unternehmen führen diesbezüglich eine Überwachung durch, manchmal mit Hilfe von molekularen Markern. 42% der Befragten erklärten, dass ihr Unternehmen Sorten von Dritten ermittelt hat, die potentielle im wesentlichen abgeleitete Sorten ihrer eigenen geschützten Sorten sind“
Praktik 17	„Die meisten Befragten sind der Ansicht, dass die Bedingungen (Schwellenwert, Protokolle usw. ...) für die Klassifizierung von Sorten als im wesentlichen abgeleitete Sorten von den Züchtern oder zumindest unter Beteiligung von Züchtern, die mit den Pflanzen vertraut sind, vorzugsweise auf globaler Ebene entwickelt werden sollten, um Unterschiede von Land zu Land zu vermeiden. Einige sind der Meinung, dass auch unabhängige Behörden in diese Arbeit einbezogen werden sollten“
Praktik 18	„Einige Saatgutzüchter sind der Ansicht, dass ein Schwellenwert für im wesentlichen abgeleitete Sorten für den Sektor wichtig ist, erklären jedoch, dass die Möglichkeit bestehen sollte, rechtliche Schritte einzuleiten und eine endgültige Entscheidung durch eine unabhängige Stelle (z. B. ein Gericht) zu erlangen.“
Praktik 19	„Einige meinten, diese Frage sei nicht so einfach zu beantworten. Entweder weil einige der Meinung waren, dass eine unabhängige Behörde besser in der Lage wäre, objektiv zwischen einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte und den normalen Nachkommen aus Standardkreuzungen zu unterscheiden; oder weil einige der Ansicht waren, dass die Interessen zwischen Züchtern der Ursprungssorten und Entwicklern von im wesentlichen abgeleiteten Sorten offensichtlich unterschiedlich sein werden.“
Praktik 20*	„Die meisten Unternehmen bevorzugen Entscheidungen durch Gerichte oder Schiedsgerichte, aber einige sehen auch eine Rolle für die Sortenschutzbehörden in Bezug auf technische Fragen.“

	<p><i>Gemeinsamer Beitrag von ISF, CIOPORA, CropLife International, Euroseeds, APSA, AFSTA, SAA.</i></p> <p>Ein Sternchen („*“) in der linken Spalte bedeutet, dass der gemeinsame Beitrag vom AIPH unterstützt wird.</p>
Praktik 21	<p><i>„Es wird oft erwähnt, dass von den Sortenschutzbehörden erwartet wird, dass sie über bessere (technische) Kenntnisse verfügen als Gerichte und/oder Schiedsrichter, je nach der spezifischen Situation des Landes. Daher kann die Beteiligung von Sortenschutzbehörden als Sachverständige in einem Gericht oder einem Schiedsgericht wertvoll sein. Einige würden es gerne sehen, dass die Sortenschutzbehörden während des Antragsverfahrens (das voraussichtlich kostengünstiger als ein Gerichtsverfahren sein wird) eine Entscheidung über den potentiellen Status einer im wesentlichen abgeleitete Sorte treffen, an die sich ein Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren anschließen könnte. Andere sind der Meinung, dass die Sortenschutzbehörden unabhängig bleiben und sich in einem Streitfall zwischen Unternehmen nicht für eine Seite entscheiden sollten. Darüber hinaus werden in einem Rechtsstreit viele Fragen aufgeworfen werden, die juristische Sachkenntnisse erfordern und über die Kenntnisse einer Sortenschutzbehörde hinausgehen, wie z. B. die Gültigkeit des Titels (der Titel), die Rechtsverletzungen, die Haftung und die Höhe der Entschädigung“.</i></p>
Praktik 22	<p><i>„Viele Befragte aus dem Saatgutsektor gaben an, dass sie die von der Saatgutindustrie entwickelten Instrumente nutzen, um Streitigkeiten zu verhindern und deren Beilegung zu unterstützen.“</i></p>
Praktik 23	<p><i>„Der ISF und Euroseeds haben Richtlinien zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten entwickelt, die genetische Schwellenwerte für mehrjähriges Weidelgras, Mais, Raps, Baumwolle, Salat und Kartoffeln festlegen.“</i></p> <p>https://www.worldseed.org/our-work/trade-rules/#essential-derivation https://www.euroseeds.eu/app/uploads/2019/07/12.0838.pdf</p>
Praktik 24	<p><i>„82% der Befragten erklärten, dass ihr Unternehmen nicht aktiv Sorten entwickelt, die potentielle im wesentlichen abgeleitete Sorten von geschützten Sorten anderer Unternehmen sind. Die überwiegende Mehrheit der Züchter versucht, die Entwicklung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten zu vermeiden, indem sie beispielsweise mit ihrem eigenen Material arbeiten, wenn sie Mutagenese-Züchtungen durchführen, oder indem sie Kreuzungen durchführen, wenn sie mit Material von Konkurrenten arbeiten. Einige merken jedoch an, dass es nicht der Zweck ist, die Entwicklung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten absolut zu vermeiden, und sie erwähnen, dass sie bei Bedarf einen Dialog mit dem Inhaber der Ursprungssorte aufnehmen“.</i></p>
Praktik 25	<p><i>„Einige merken an, dass sie die Entwicklung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten durch Dritte nicht aktiv überwachen.“</i></p>
Praktik 26	<p><i>„Die Mehrheit der Befragten hat keine Geschäftspolitik für den Umgang mit Fragen in Zusammenhang mit im wesentlichen abgeleiteten Sorten“</i></p>
Praktik 27	<p><i>„Viele Unternehmen haben ihren Züchtern intern Anweisungen gegeben, um die Herstellung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten zu vermeiden, entweder indem sie Pflanzenmaterial anderer Züchter nur für die Herstellung von Kreuzungen verwenden oder indem sie Mutationszüchtung nur mit eigenem Material durchführen.“</i></p>
Praktik 28	<p><i>„Einige Unternehmen, die mit Hybridpflanzen arbeiten, berichten von Anweisungen, nicht zu viele Rückkreuzungen vorzunehmen und zu prüfen, ob die neue Sorte ausreichend unterscheidbar ist. Einige Züchter berichten, dass sich ihre Mitarbeiter des Problems bewusst sind, obwohl sie keine schriftliche Anweisung haben.“</i></p>

[Ende von Anhang II und der Anlage III]